

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/725f469d-11d9-33b5-9d01-bbca15e7911a>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 41 SGB V - Medizinische Rehabilitation für Mütter und Väter

(1) ¹Versicherte haben unter den in [§ 27 Abs. 1](#) genannten Voraussetzungen Anspruch auf aus medizinischen Gründen erforderliche Rehabilitationsleistungen in einer Einrichtung des Müttergenesungswerks oder einer gleichartigen Einrichtung; die Leistung kann in Form einer Mutter-Kind-Maßnahme erbracht werden. ²Satz 1 gilt auch für Vater-Kind-Maßnahmen in dafür geeigneten Einrichtungen. ³Rehabilitationsleistungen nach den Sätzen 1 und 2 werden in Einrichtungen erbracht, mit denen ein Versorgungsvertrag nach [§ 111a](#) besteht. ⁴[§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 4](#) gilt nicht; [§ 40 Absatz 2 Satz 5 und 6](#) gilt entsprechend.

(2) [§ 40 Absatz 3](#), 3a und [4](#) gilt entsprechend.

(3) ¹Versicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und eine Leistung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen, zahlen je Kalendertag den sich nach [§ 61 Satz 2](#) ergebenden Betrag an die Einrichtung. ²Die Zahlungen sind an die Krankenkasse weiterzuleiten.

